



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Die Schweiz und Hongkong paraphieren Doppelbesteuerungsabkommen

Bern, 16.04.2010 - Die Schweiz und Hong Kong haben die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen und gestern in Bern paraphiert. Die Amtshilfeklausel nach OECD-Standard entspricht den vom Bundesrat beschlossenen Eckwerten. Das Abkommen mit Hongkong ist das 24. DBA mit einer Amtshilfeklausel nach dem OECD-Standard.

Seit dem Bundesratsentscheid vom 13. März 2009 über die Ausweitung der Amtshilfe in Steuerfragen hat die Schweiz mit zahlreichen Staaten entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Der Bundesrat hat seither auch die ersten zehn Botschaften zu revidierten DBA mit einer Amtshilfeklausel nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens verabschiedet und an das Parlament zur Genehmigung weitergeleitet.

Neben der Ausweitung der Amtshilfe in Steuersachen hat die Schweiz in den Verhandlungen mit diesen Staaten verschiedene Vorteile für die Wirtschaft aushandeln können. Diese Politik wird fortgesetzt, und weitere Verhandlungen mit wichtigen Ländern sind bereits vorgesehen. Durch das Abkommen mit Hongkong konnte ein wesentlicher Grundstein für die Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen geschaffen und Wettbewerbsnachteile beseitigt werden.

Paraphierung und weitere Etappen bis zum Inkrafttreten

Paraphierung bezeichnet die Zustimmung zu einem Vertragstext durch Anbringen der Initialen (= Paraphen). Damit legen die Verhandlungsführer bei DBA (und anderen völkerrechtlichen Verträgen) den ausgehandelten Vertragstext vorläufig fest. Dieser paraphierte Text ist vorerst vertraulich. Den Kantonen und den betroffenen Wirtschaftsverbänden wird der Inhalt in einem Kurzbericht bekannt gegeben, damit sie dazu Stellungnahme nehmen können.

Danach wird das Abkommen dem Bundesrat vorgelegt, der die Ermächtigung zur Unterzeichnung erteilt. Nach der Unterzeichnung wird das Abkommen veröffentlicht. Anschliessend verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft an den National- und den Ständerat, die für die Genehmigung des DBA zuständig sind. Hat auch der Partnerstaat das Abkommen genehmigt, so kann es ratifiziert werden. Dies ist die Voraussetzung des Inkrafttretens, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens von der getroffenen Vereinbarung abhängt.

Adresse für Rückfragen:

Beat Furrer, Leiter Kommunikation, Eidgenössische Steuerverwaltung, Tel. 031 324 91 29

Herausgeber:

Eidgenössisches Finanzdepartement
<http://www.efd.admin.ch>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Kontakt: info@gs-efd.admin.ch, [weitere Kontakte](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de>